



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Bärnkopf
z. H. des Bürgermeisters
Bärnkopf 103
3665 Bärnkopf

Beilagen

RU1-RO-41/022-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Katharina Pfoser	12717		04. April 2024

Betrifft

Novelle der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landesregierung teilt gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit, dass unter dem unten angeführten Link der Entwurf der Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich abrufbar ist.

https://www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Verordnung_ueber_ein_Sektorales_Raumordnungsprogramm.html

Es besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von

6 Wochen

ab Zustellung, spätestens jedoch bis 21.Mai 2024, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, einzubringen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist jedoch nicht verpflichtend.

Gemäß § 4 Abs. 7 NÖ ROG 2014 ist der Entwurf der Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich samt Erläuterungen, Anlagen und Umweltbericht zu Beginn der sechswöchigen Frist durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen (Kundmachungsmuster anbei) und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle Personen berechtigt sind, innerhalb der Auflagefrist zum Verordnungsentwurf des Sektoralen Raumordnungsprogrammes eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, einzubringen.

Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf, dass abgegebene Stellungnahmen Berücksichtigung finden.

In Stellungnahmen enthaltene personenbezogene Daten werden (elektronisch) von der versendenden Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung verarbeitet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. Stockinger